
Mandanten-Information für den Unternehmer

Im August 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die **Familiengenossenschaft** erfreut sich vor allem in den sozialen Medien großer Beliebtheit und wird als Gestaltungsmodell gehandelt. Wir befassen uns mit den Risiken, die dieses Modell aus steuerlicher Sicht birgt. Darüber hinaus zeigen wir, wie einfach die Besteuerung von „Exchange Traded Funds“ (**ETFs**) ist, auf die zahlreiche Anleger seit Jahren setzen. Der **Steuertipp** beleuchtet, wie **virtuelle Währungen**, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern überlässt, lohnsteuerlich zu behandeln sind.

Gestaltungsmodell

Die Familiengenossenschaft ist ein heißes Eisen

In jüngster Zeit werden zunehmend sogenannte Familiengenossenschaften gegründet. Sie bestehen im Kern aus Angehörigen einer Familie und sind dadurch gekennzeichnet, dass sie umfangreiche Aufwendungen tätigen, die der privaten Lebensführung ihrer Mitglieder zugerechnet werden können. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für Fahrzeuge, Urlaubsreisen, Freizeitaktivitäten, maßgeschneiderte Kleidung, Haustiere oder **Bauvorhaben** wie Garagen, Saunen oder Swimmingpools auf den Grundstücken der Mitglieder.

Die Mitglieder dieser Familiengenossenschaften vertreten gemeinhin die Ansicht, dass solche Aufwendungen zulässig und als **Betriebsausgaben** abzugsfähig seien. Sie stützen dies auf das Genossenschaftsgesetz, wonach die Genossenschaft den

Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale und kulturelle Belange fördern soll. Daraus folgern sie auch eine volle Abzugsfähigkeit der **Vorsteuer**.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich zur steuerrechtlichen Behandlung von Familiengenossenschaften geäußert:

Hinsichtlich der Körperschaftsteuer gelten die Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) auch bei Genossenschaften. Vorbehaltlich der stets notwendigen Prüfung im Einzelfall ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Aufwendungen für die **private Lebensführung** der Mitglieder vGA darstellen.

Die Beurteilung des Vorsteuerabzugs von Familiengenossenschaften erfolgt ausschließlich auf Grundlage **umsatzsteuerlicher Prinzipien**, wobei maßgeblich ist, ob die Aufwendungen für unternehmerische oder für unternehmensfremde

In dieser Ausgabe

- Gestaltungsmodell:**
Die Familiengenossenschaft ist ein heißes Eisen..... 1
- Bilanzierung:** Wenn der Schuldner eine Forderung bestreitet, gilt ein Aktivierungsverbot..... 2
- 1-%-Regelung:** Selbstgetragene Fahrtkosten im Urlaub sind Privatvergnügen 2
- Bargeld:** Bundesrechnungshof fordert häufigere Kassen-Nachschauen 3
- Investmentfonds:**
Besteuerung von ETFs ist unkompliziert..... 3
- Gesundheitsförderung:** Nichtzertifizierte Präventionskurse des Arbeitgebers können steuerfrei sein ... 3
- Erbschaft:** Verstoß gegen die Behaltensfrist vereitelt Optionsverschonung..... 4
- Steuertipp:** Virtuelle Währungen als Arbeitslohn..... 4

Tätigkeiten verwendet werden. Ein Vorsteuerabzug ist nur für Leistungen zulässig, die für ein Unternehmen und dessen unternehmerische Tätigkeit eingesetzt werden. Aufwendungen, die der **privaten Förderung der Mitglieder** dienen, sind dem unternehmensfremden Bereich zuzuordnen und schließen folglich einen Vorsteuerabzug aus. Dabei ist es unerheblich, wie der Unternehmensgegenstand in der Satzung definiert ist oder wie das genossenschaftsrechtliche Verständnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgestaltet ist.

Hinweis: Das Modell Familiengenossenschaft verfolgt das Ziel, private Ausgaben dem betrieblichen Bereich zuzuordnen und damit von der Steuer abzusetzen. Die Finanzämter und die Finanzgerichte beurteilen diese Form der Steuergestaltung sehr kritisch. Auch der Vorwurf der Steuerhinterziehung steht im Raum. Nutzen Sie unser Beratungsangebot hinsichtlich dieser Risiken!

Bilanzierung

Wenn der Schuldner eine Forderung bestreitet, gilt ein Aktivierungsverbot

Bei der Bilanzerstellung sind **Forderungen zu aktivieren**. In der Regel geschieht das im Umlaufvermögen, weil die Forderungen meist zeitnah eingezogen werden. Beispiele hierfür sind Kundenforderungen oder kurzfristige Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen. Oftmals machen diese Forderungen einen großen Posten im Umlaufvermögen aus. Allerdings können und dürfen nicht alle Forderungen in der Bilanz aktiviert werden. Hier gilt nämlich auch das **Vorsichtsprinzip**, wonach Forderungen, die zum Beispiel bestritten wurden, nicht aktiviert werden dürfen. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Teilwertabschreibung einer bestrittenen Forderung auseinandergesetzt.

Die Klägerin betrieb eine Unternehmensberatung. Den Gewinn ermittelte sie durch **Bestandsvergleich**. Ihre Bilanz enthielt Forderungen gegenüber einer Kundin aus Beratungsleistungen. Diese wurden in voller Höhe wertberichtigt. Das Finanzamt erkannte dies allerdings nicht an, weil weder ein Mahnverfahren noch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden waren.

Die Klage vor dem FG hatte jedoch Erfolg. Die Wertberichtigung war zulässig. In einem Schreiben des Rechtsanwalts der Kundin wurden die **Beratungsleistungen insgesamt bestritten**, was im Streitfall entscheidend war. Grundsätzlich sind Forderungen eines Dienstleisters auf Bezahlung zu dem Zeitpunkt zu aktivieren, zu dem dieser seine Dienstleistung vertragsgemäß erbracht hat.

Auf Rechnungsstellung oder Fälligkeit kommt es nicht an. Die Klägerin durfte aufgrund des vollständigen Bestreitens durch die Kundin im November 2014 die offenen Forderungen in der Steuerbilanz zum Bilanzstichtag 31.12.2014 nicht (mehr) aktivieren.

Insoweit bestand kein Aktivierungswahlrecht, sondern für die Handels- und für die Steuerbilanz ein **Aktivierungsverbot**. Daher wurden die einzelnen Forderungen durch eine Teilwertabschreibung auf null ausgebucht. Auch etwaige Erfolgsaussichten eines Gerichtsprozesses sind nicht von Bedeutung. Die Forderung kann nicht - auch nicht teilweise - aktiviert werden, weil die Ansprüche durch das Schreiben des Anwalts der Kundin ernsthaft bestritten wurden.

1%-Regelung

Selbstgetragene Fahrkosten im Urlaub sind Privatvergnügen

Viele Arbeitnehmer dürfen einen Firmenwagen, den ihr Arbeitgeber ihnen überlässt, auch privat nutzen. Falls nicht ausnahmsweise die Fahrtenbuchmethode angewendet wird, ist der monatliche steuer- und beitragspflichtige **geldwerte Vorteil** nach der 1%-Regelung zu ermitteln.

Mit diesem Wertansatz ist die Privatnutzung steuer- und beitragsrechtlich abgegolten. Zu den abgegoltenen Kosten zählen neben den von der Fahrleistung abhängigen Aufwendungen für Treib- und Schmierstoffe auch regelmäßig wiederkehrende feste Kosten (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung und Aufwendungen für Stellplatz oder Garage). Für Kosten, die ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, ein bestimmtes **privates Ziel** aufzusuchen, gilt die Abgeltungswirkung der 1%-Regelung jedoch nicht. Hierzu zählen etwa Fahr-, Maut- oder Vignettenkosten. Die Übernahme solcher Kosten durch den Arbeitgeber begründet daher laut Bundesfinanzhof einen neben der 1%-Regelung zusätzlich zu versteuernden geldwerten Vorteil.

Das gilt spiegelbildlich auch für ein vom Arbeitnehmer gezahltes Nutzungsentgelt, das den geldwerten Vorteil mindert. Daher können nur solche vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Aufwendungen den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Fahrzeugs als Einzelkosten mindern, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1%-Regelung erfasst wären. Vom Arbeitnehmer selbstgetragene Fahr-, Maut- oder Vignettenkosten sowie Parkgebühren für **Privatfahrten** dürfen nicht auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden.

Bargeld

Bundesrechnungshof fordert häufigere Kassen-Nachschaun

Durch Steuerbetrug in bargeldintensiven Branchen entgehen dem deutschen Fiskus jährlich schätzungsweise Einnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe. Der Bundesrechnungshof (BRH) kritisiert, dass angesichts von **Betrugsquoten von bis zu 80 %** viel zu selten staatliche Kontrollen stattfinden. Die Finanzverwaltung führe pro Jahr höchstens 15.000 Kassen-Nachschaun durch. Für unehrliche Steuerzahler bestehe also kaum ein Risiko, entdeckt zu werden. Eine präventive Wirkung kann die Kassen-Nachschaun aus Sicht des BRH daher nicht entfalten.

Investmentfonds

Besteuerung von ETFs ist unkompliziert

Unter Anlegern erfreuen sich „Exchange Traded Funds“ (ETFs) seit Jahren großer Beliebtheit. Sie sind eine transparente, flexible und unkomplizierte Form der **Geldanlage**, um von Kursgewinnen an der Börse zu profitieren.

Die Besteuerung von ETFs übernehmen die depotführenden Banken, sofern sie in Deutschland ansässig sind. Sie führen die **Vorabpauschale und die Abgeltungsteuer** an das Finanzamt ab. In diesem Fall müssen Steuerzahler nichts weiter unternehmen. Die bereits versteuerten Kapitalerträge müssen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Steigt der Wert eines ETF, werden **beim Verkauf** Steuern fällig. Der Gewinn wird mit 25 % Abgeltungsteuer belastet; hinzu kommen der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Abgeltungsteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer mit - je nach Bundesland - 8 % oder 9 % der Abgeltungsteuer. Die Steuerlast liegt somit zwischen 26,38 % und 28 %. Ausschüttende Fonds, die Gewinne sofort auszahlen, werden bei der Auszahlung auf die gleiche Weise besteuert.

Hinweis: In vielen Fällen kommt der Steuerabzug gar nicht zum Tragen, denn der Sparerpauschbetrag von 1.000 € pro Person und Jahr belässt Kapitalgewinne bis zu dieser Höhe steuerfrei. Der automatische Steuereinbehalt durch die Bank lässt sich aber nur verhindern, wenn bei der depotführenden Bank ein Freistellungsauftrag eingerichtet wurde.

Je nach Art des Fonds wird ein bestimmter Prozentsatz des Gewinns nicht besteuert. Bei ETFs mit einem Aktienanteil von mehr als 51 % bleiben 30 % des Gewinns steuerfrei. Bei Mischfonds mit

einem Aktienanteil von mindestens 25 % werden 15 % des Gewinns nicht besteuert. Bei **Immobilienfonds** mit mehr als der Hälfte Immobilien sind 60 % des Gewinns steuerfrei, bei Auslandsimmobilienfonds sogar 80 %. Ist der Aktien- oder Immobilienanteil geringer, gibt es keine Gewinnfreistellung. Für Anleihen- oder Rohstoff-ETFs gibt es keine Teilfreistellung.

Bei thesaurierenden Fonds wird der Gewinn einbehalten und direkt wieder angelegt. Damit die Besteuerung nicht ewig in die Zukunft verschoben wird, werden jährlich **Vorabsteuern** erhoben. Wird der Fonds eines Tages - unter Umständen nach jahrzehntelanger Haltedauer - verkauft, ist ein Teil der Wertsteigerung bereits versteuert worden. Zum Verkaufszeitpunkt werden von der Abgeltungsteuer die gezahlten Vorabpauschalen abgezogen, und nur die Differenz wird besteuert. Somit sind ausschüttende und thesaurierende ETFs am Ende steuerlich gleichgestellt.

Gesundheitsförderung

Nichtzertifizierte Präventionskurse des Arbeitgebers können steuerfrei sein

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern als attraktiven Benefit steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung von **bis zu 600 €** pro Jahr zuwenden. Wichtig ist, dass diese Zuschüsse zusätzlich zum regulären Gehalt gezahlt werden. Begünstigt sind zum Beispiel Kurse, die Krankheitsrisiken des Arbeitnehmers minimieren. Hierzu zählen Bewegungsprogramme, Ernährungsangebote, Aufklärungskurse zum Thema Sucht und Kurse zur Stressbewältigung.

Hinweis: Die Kurse müssen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung bestimmte Anforderungen erfüllen. Wir beraten Sie gern.

Die Steuerfreistellung gilt auch für Kurse, die **im Betrieb des Arbeitgebers** stattfinden und die er finanziert. Die Arbeitnehmer erhalten dann zwar keine Geld-, sondern eine Sachleistung, das spielt für die Steuerfreiheit aber keine Rolle.

Präventionskurse des Arbeitgebers können auch dann zu den steuerfreien Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung gehören, wenn sie **nicht zertifiziert** sind. Damit gelten auch für diese Leistungen die entsprechenden Dokumentations- bzw. Nachweispflichten. Steuerfreier Arbeitslohn ist bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto aufzuzeichnen.

In diesem Zusammenhang weist die Finanzverwaltung auf Folgendes hin: Bei Präventionskursen, die im Auftrag des Arbeitgebers allein für des-

sen Beschäftigte und ohne Mitwirkung der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, besteht kein unmittelbares Erfordernis zur Ausstellung und Hinterlegung von **Teilnahmebescheinigungen**. Allerdings erfordert die Dokumentation im Lohnkonto aufgrund der Bewertung und Zurechnung der erbrachten Gesundheitsleistungen Aufzeichnungen über die am Präventionskurs tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer. Zusätzlich ist bei „nichtzertifizierten Präventionskursen des Arbeitgebers“ die Erklärung des Kursleiters zum verwendeten Kurskonzept und zu seiner Qualifikation hinzuzufügen.

Erbschaft

Verstoß gegen die Behaltensfrist vereitelt Optionsverschonung

Wer **Betriebsvermögen** erbt oder geschenkt bekommt, kann unter bestimmten Voraussetzungen von Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerbefreiungen profitieren. Um die Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, sind auch bestimmte Fristen einzuhalten. Die Steuerbefreiung kann rückwirkend entfallen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (z.B., wenn sich die Lohnsumme vermindert). Das Finanzgericht Münster (FG) ist der Frage nachgegangen, wann ein Verstoß gegen die Behaltensfrist vorliegt.

Der Kläger ist Erbe eines Einzelunternehmens. Innerhalb eines Jahres übertrug er dieses im Wege einer Ausgliederung auf eine neugegründete GmbH. Als Gegenleistung erhielt er alle Geschäftsanteile und eine Darlehensforderung gegen die GmbH. Ein Teil der Forderung wurde zum Jahresende in eine Kapitalrücklage der GmbH umgewandelt. Nach Ansicht des Finanzamts war die Ausgliederung ein Verstoß gegen die **Behaltensfrist**, weil dem Kläger neben den Geschäftsanteilen zusätzlich eine Darlehensforderung als Gegenleistung gewährt worden war.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Die Steuervergünstigung entfällt, wenn der Erwerber innerhalb der **fünfjährigen Behaltensfrist** einen Gewerbebetrieb veräußert. Die Ausgliederung des Einzelunternehmens in die GmbH war unschädlich, soweit der Kläger als Gegenleistung Anteile an der GmbH erhalten hat. Der Sinn der Steuervergünstigungen ist, dass das Unternehmen nicht ganz oder teilweise in die private Sphäre übertragen wird. Daher ist entnommenes Betriebsvermögen, selbst wenn es dem Unternehmen im Anschluss erneut als Fremdkapital zur Verfügung gestellt wird, nicht begünstigt. So liegt der Fall hier. Der Kläger hat für die Einbringung des Einzelunternehmens neben den Gesellschafts-

anteilen zusätzlich eine Darlehensforderung gegenüber der GmbH erhalten. Dadurch hat er die Bindung dieses Vermögensteils zum Betrieb gelöst und das Vermögen insoweit **auf die private Ebene verlagert**.

Irrelevant für die Beurteilung ist, dass die Buchwerte weiterhin fortgeführt werden. Entscheidend ist die Darlehensgewährung und die damit einhergehende Verlagerung, die wie ein schädlicher Veräußerungsvorgang gewertet wird.

Hinweis: Der Kläger hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Nutzen Sie bei solchen Unternehmensumstrukturierungen im Vorfeld unbedingt unser Beratungsangebot!

Steuertipp

Virtuelle Währungen als Arbeitslohn

Wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer virtuelle Währungen überlässt, liegt lohnsteuerlich grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn in Form eines **Sachbezugs** vor. Der Arbeitgeber kann die Einkommensteuer in diesem Fall einheitlich für alle Zuwendungen innerhalb eines Wirtschaftsjahres, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden und die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 50 € übersteigen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erheben.

Zuwendungen in besonders etablierten virtuellen Währungen - derzeit (nur) Bitcoin oder Ethereum - behandelt die Finanzverwaltung lohnsteuerlich allerdings nicht als Sachbezug, sondern wie eine **Geldleistung**. Denn aufgrund ihrer zeitaktuellen Bewertung über Börsen, Handelsplattformen und Listen, ihrer Konvertibilität über eine Vielzahl von Marktplätzen, ihrer Handelbarkeit und ihrer Akzeptanz als Zahlungsmittel stehen sie den Geldleistungen näher als den Sachbezügen. Damit scheidet für Bitcoin und Ethereum die 30%ige Pauschalierung aus.

Hinweis: Leider nimmt das aktuelle Anwendungsschreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung virtueller Währungen nicht zur erforderlichen Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachbezug Stellung. Auch gibt es bisher keine Rechtsprechung zu dieser Frage.

Mit freundlichen Grüßen